

RSS-0004-26
= RSS-E 7/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 11.3.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Marc Zickbauer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- maklerin
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung „für den Verkehr“ zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. im Baustein Fahrzeug-Rechtsschutz die Leistungen Straf-Rechtsschutz (Artikel 17, Pkt. 2.2.) und Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17, Pkt. 2.3.) für diverse, in der Polizza näher genannte Fahrzeuge der Antragstellerin einschließt. Die Versicherungssumme beträgt (valorisiert) 109.114 EUR. Vereinbart sind die ARB 2018, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung (...)

1.3. der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Polizze bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, die in seinem Eigentum stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in allen drei Varianten auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

(...)

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

Versicherungsschutz besteht bei gerichtlichen Strafverfahren ab Anklage, bei verwaltungsbehördlichen Strafverfahren ab der ersten Verfolgungshandlung.

(...)

2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7.2.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2. In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine oder mehrere Geldstrafen von zusammen mehr als 0,25 Prozent der Versicherungssumme festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gemäß Abs. 1 festgesetzt wird.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder die Entziehung der Lenkberechtigung bewirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung oder Einschränkung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkberechtigung.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde.

(...)

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,

4.1.1. dass der Lenker die behördliche Berechtigung besitzt, das Fahrzeug zu lenken;

(...)“

Die Antragstellerin begehrt Versicherungsdeckung für die Kosten der Rechtsvertretung ihres Mitarbeiters (*anonymisiert*) (Rechtsschutzfall Nr. (*anonymisiert*)).

Am 29.7.2024 ereignete sich auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin ein Verkehrsunfall, bei dem der Reisebus der Antragstellerin mit einer Hausmauer kollidierte. Nach der Kollision wurde der genannte Mitarbeiter bewusstlos im Reisebus vorgefunden. In der Folge leitete die Bezirkshauptmannschaft (*anonymisiert*) ein Verwaltungsstrafverfahren gegen (*anonymisiert*) wegen des Vorwurfes ein, er habe ein Kraftfahrzeug ohne entsprechende Lenkberechtigung auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt (GZ: (*anonymisiert*)). Sie verhängte über (*anonymisiert*) am 28.3.2025 wegen eines Verstoßes gegen § 37 Abs 1 FSG iVm § 1 Abs 3 FSG eine Geldstrafe von 150 EUR bzw. für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden.

(*anonymisiert*) erhob gegen dieses Straferkenntnis Beschwerde, das Landesverwaltungsgericht (*anonymisiert*) gab mit Erkenntnis vom 15.12.2025 der Beschwerde Folge, hob das Straferkenntnis auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein. Es kam zum Schluss, dass (*anonymisiert*) die ihm vorgeworfene Übertretung nicht begangen habe, da es sich beim Tatort nicht um eine den Bestimmungen der StVO unterliegende Fläche gehandelt habe. Ob er das Fahrzeug gelenkt hat, könne daher dahingestellt bleiben.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 8.8.2024 (also vor dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft (*anonymisiert*)) ab: Versicherungsschutz bestehe nur, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafen von zusammen mehr als 0,25% der Versicherungssumme, also 272,79 EUR, festgesetzt werden. Komme es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, bestehe Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheids eingestellt werden oder mit Bescheid eine Strafe wie oben festgesetzt werde. Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe bestehe Versicherungsschutz bei Delikten, die eine Vormerkung im Führerscheinregister oder die Entziehung der Lenkberechtigung bewirken. Da keine dieser Voraussetzungen gegeben sei, bestehe keine Kostendeckung.

Mit Schreiben vom 6.5.2025 (also nach dem Straferkenntnis) lehnte die Antragsgegnerin die Deckung neuerlich ab. Diesmal stützte sie sich auf einen Verstoß gegen die Obliegenheit des Artikel 17, Pkt. 4.1.1. ARB 2018.

Da die Antragsgegnerin auch nach der Aufhebung des Straferkenntnisses an ihrer Deckungsablehnung festhielt, brachte die Antragstellervertreterin am 26.1.2026 den gegenständlichen Schlichtungsantrag ein. Zum einen liege keine Obliegenheitsverletzung gemäß Artikel 17, Pkt. 4.1.1. ARB 2018 vor, da der Vorwurf des Lenkens eines Fahrzeugs ohne Lenkberechtigung vom Landesverwaltungsgericht (*anonymisiert*) fallengelassen worden sei. Die Bagatellgrenze von 272,79 EUR sei im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da ein Entzug der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit im Raum gestanden sei. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts sei erforderlich und zweckmäßig gewesen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 27.1.2026 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Die Antragsgegnerin beruft sich in ihrer Deckungsablehnung u.a. auf einen Verstoß gegen die sogenannte Führerscheinklausel. In der Rechtsprechung finden sich diverse Entscheidungen zu Führerscheinklauseln im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung, Kfz-Kaskoversicherung und der Unfallversicherung. All diesen Entscheidungen ist ein gemeinsamer Zweck zu entnehmen, nämlich den Versicherer nicht dem höheren Risiko durch unerfahrene und ungeschulte Lenker auszusetzen. Sie stellen daher darauf ab, ob der Lenker eine (allgemeine) Fahrberechtigung und damit eine gewisse Fahrsicherheit hat. Das fahrerische Können soll bereits vor Antritt der Fahrt in der vom Gesetz formalisierten Weise durch Erhebungen der Behörde und die Fahrprüfung dargetan sein (so zB zur Unfallversicherung 7 Ob 184/21s). Auch wenn in den Bedingungen zur Unfallversicherung zumeist darauf verwiesen wird, dass die Führerscheinklausel auch auf Fahrten auf nichtöffentlichem Grund gilt, bewirkt das Fehlen einer solchen Formulierung in den ARB aus Sicht der Schlichtungskommission nicht, dass sich der Versicherer nur dann auf die Obliegenheitsverletzung berufen kann, wenn ein Verstoß gegen § 1 Abs 3 FSG durch rechtskräftiges Straferkenntnis einer Behörde festgestellt worden ist.

Für den Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Kaskoversicherung hat der OGH bereits ausgesprochen, dass die Führerscheinklausel auch für Fahrten auf nicht öffentlichem Grund Geltung hat (vgl. 7 Ob 43/11s, 7 Ob 192/73). Für den Bereich der Rechtsschutzversicherung liegen zwar keine abschließenden höchstgerichtlichen Entscheidungen vor (in 7 Ob 4/08a ließ der OGH diese Frage wegen anderer Obliegenheitsverletzungen offen), es sind jedoch für die Schlichtungskommission keine Gründe ersichtlich, weshalb die Führerscheinklausel in der Rechtsschutzversicherung anders interpretiert werden sollte.

Die Antragstellerin bringt nicht vor, dass den Mitarbeiter an einem Verstoß gegen die Führerscheinklausel kein Verschulden träfe. Dass der Unfall durch keinerlei Fahrfehler, etwa durch ein technisches Gebrechen oder das ausschließliche Verschulden eines Dritten verursacht wurde, wurde nicht einmal behauptet, weshalb auch von einem Kausalitätsgegenbeweis nicht auszugehen ist.

Auf das weitere Vorbringen, insbesondere dass Deckung aus dem Baustein Führerschein-Rechtsschutz bestehe, weil dem Mitarbeiter aufgrund des Verwaltungsstrafverfahrens wegen

eines Verstoßes gegen § 37 Abs 1 FSG iVm § 1 Abs 3 FSG der Entzug der Lenkberechtigung drohe, war daher nicht weiter einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 11. März 2026